

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (V BSLB)

(Änderung vom 21. November 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 a. ¹ Das Amt kann im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und der beruflichen Eingliederung gegen Erstattung der vollen Kosten mittels Leistungsvereinbarung besondere Aufträge von Stellen übernehmen, die selber öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Besondere Aufträge

² Auftragebende Stellen können insbesondere sein:

- a. Gemeinden,
- b. die Sozialversicherungsanstalt,
- c. Regionale Arbeitsvermittlungszentren,
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e. beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Thomas Heiniger	Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli
-----------------------------------	--

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2019 in Kraft ([ABl 2018-11-30](#)).